- 59. 1. Kann eine Kommanditgesellschaft in Liquidation, bertreten durch den bisherigen bersönlich haftenden Gesellschafter als Liquidator, Alägerin sein, wenn der bisherige bersönlich haftende Gesellschafter das Bermögen der Gesellschaft mit Attiben und Passiven schon vor Alagerhebung unter Absindung des disherigen Kommanditisten übernommen hatte, dies aber nicht in das Handelseregister eingetragen worden war?
- 2. Unter welchen Boraussekungen kann der Alleininhaber der Firma nachträglich als Kläger in den Nechtsstreit eintreten? Genügt es, wenn er sich zum Eintritt nur für den Fall bereit erklärt, daß seine in erster Linic aufrechterhaltene Rechtsauffassung, er könne noch namens der Kommanditgesellschaft in Liquidation klagen, von Gericht nicht gebilligt wird?

5GB. § 17 Abs. 2, § 124 Abs. 1, § 161 Abs. 2. 3PD. § 264.

II. Zivilsenat. Urt. v. 25. Mai 1938 i. S. A. & Co. (M.) w. B. u. a. (Bell.). II 165/37.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1923 war die Kommanditgesellschaft A. & Co. mit dem Six in M. gegründet und daselbst in das Handelsregister einsgetragen worden; sie bestand aus dem Kausmann A. als persönlich haftendem Gesellschafter und dem Ingenieur S. als Kommanditisten. Am 5. März 1926 wurde die Ausschiedung der Gesellschaft und die Bestellung des A. zum Liquidator in das Handelsregister eingetragen. Zusolge privatschriftlichen Vertrages vom 14. November 1927 schied S. mit Wirtung vom 30. November 1927 aus der Kommanditsgesellschaft aus; er erhielt abredegemäß zur Absindung für seine Rechte und Anteile ein dem A. persönlich gehöriges Grundstück. Sein Ausschiedung der Kommanditgesellschaft ist jedoch bisher zum Handelsregister nicht angemeldet worden, so daß noch immer die Kommanditgesellschaft als in Liquidation besindlich eingetragen seht.

Auf den Namen der Kommanditgesellschaft A. & Co. als Eigenstümerin ist im Grundbuch ein in M. gelegener Grundbesitz einsgetragen, der u. a. mit einer Grundschuld von 20000 KM. belastet ist. Aus dieser Grundschuld hat der Erstbeklagte als eingetragener

Gläubiger und Treuhänder der übrigen Beklagten die Zwangsbersteigerung und Zwangsverwaltung des Grundbesitzes betrieben. A. hält das Borgehen der Beklagten für underechtigt, da der vereindarte Sicherungszweck durch Einlösung gewisser Wechselakzepte erfüllt sei und die Grundschuld für weitere Forderungen nicht hafte. Er hat deshald die vorliegende Klage erhoben, wobei als Klägerin die Firma A. & Co., Kommanditgesellschaft in Liquidation, vertreten durch ihren Liquidator A., angegeben wurde. Mit der Klage wird die Zwangsvollstreckung als unzulässig bekämpst, die Hewilligung der Schuldurkunden und des Grundschuldbrieß, die Bewilligung der Abtretung der Grundschuld an die Klägerin, die Feststellung, daß die übrigen Beklagten nicht berechtigt seien, dem Erstbeklagten in Ansehung der Grundschuld Weisungen zu erteilen, sowie die Feststellung der Schadensersappslicht der Beklagten wegen Vorenthaltung der Grundschuld verlangt.

Die Beklagten haben die Einlösung der Wechselakzepte nicht bestritten, aber geltend gemacht, daß sie die Zwangsvollstreckung wegen weiterer Ansprüche zu betreiben berechtigt seien.

Das Landgericht hat die Awangsvollstredung gegenüber dem Erstbeklagten für unzulässig erklärt, im übrigen jedoch die Rigge abgewiesen, weil das angerusene Gericht für vertragliche Ansprüche örtlich unzuständig, eine unerlaubte Handlung der Beklagten aber nicht dargetan sei. Hiergegen haben beide Teile, soweit sie unterlegen sind, Berufung eingelegt. Die Rlägerin hat, da inzwischen der Erstbeklagte seine Lollstredungsanträge zurückgenommen hatte und die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung deshalb aufgehoben worden waren, den bisherigen Antrag auf Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung für erledigt erklärt und nur noch die übrigen Anträge aufrechterhalten. Demgegenüber haben die Beklagten nunmehr in erster Linie geltend gemacht. daß eine Kommanditgesellschaft A. & Co. und somit die Klägerin nicht mehr bestehe und schon zur Zeit der Klagerhebung (6. August 1935) nicht mehr bestanden habe. Die Klägerin hat sich hiergegen auf die noch bestehende Eintragung ihrer Firma berufen. Obwohl sie zugibt, daß "im Innenverhältnis" A. der Alleininhaber sei, hält sie sich nach wie vor für befugt, unter der Firma der Kommanditgesellschaft zu klagen, zumal da auch das Grundstück noch auf deren Namen eingetragen und daher auch die Zwangsvollstredung

gegen sie betrieben worden sei. Nach ihrer Meinung ist, da die Firma noch als Kommanditgesellschaft im Handelsregister eingetragen stehe, die Ausbedung ihres Innenverhältnisses nach den §§ 5, 123, 161 Abs. 2 HB. überhaupt unzulässig und deshalb davon auszugehen, daß die Kommanditgesellschaft "im Außenverhältnis mit Willen des Kommanditsten" nach wie vor bestehe. Sie glaubt deshald noch als Kommanditgesellschaft (in Liquidation) klagen zu können, sieht aber äußerstenfalls in der Parteiangabe nur eine unrichtige Parteis bezeichnung (sog. falsa demonstratio), die sie für unschäblich erachtet. Das Berufungsgericht hat wegen Nichtbestehens der Kläsgerin deren Verufung zurückgewiesen und auf die Verufung des Ersbeklagten das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß es die Klage auch gegen ihn im vollen Umsang abwieß; die Kosten beider Kechtsgänge hat es dem A. auferlegt.

Die Revision der Mägerin führte zur Aufhebung und Zuruckverweisung.

Aus ben Gründen:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die als Klägerin bezeichnete Kirma A. & Co., Kommanditgesellschaft in Liquidation, schon zur Reit der Magerhebung nicht mehr bestanden habe. Wenn sie auch nach ihrer im März 1926 erfolgten Auflösung zunächst rechtlich inspreit noch fortbestanden habe, als der Liquidationszweck dies erforderte, so sei doch die Liquidation mit dem Ausscheiden des Kommanditisten S. am 30. November 1927 beendet gewesen und bie Gesellschaft endgültig und vollständig dadurch aufgelöst worden. daß das Gesellschaftsvermögen, ohne daß es eines Übertragungsaftes bedurfte, auf A. allein übergegangen sei. Die Klägerin berufe sich mit Unrecht auf die noch bestehende Eintragung der Firma; insbesondere besage auch der § 5 HB. nichts weiter, als daß das unter der eingetragenen Kirma etwa betriebene Gewerbe als Handelsgewerbe und zwar als das eines Vollkaufmanns anzusehen sei. Auch der § 123 HBB. setze den Abschluß eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages, also das Bestehen einer Gesellschaft voraus. Die Eintragung einer Firma als Kommanditgesellschaft schließe keinesfalls die Feststellung aus, daß eine solche nicht mehr bestehe und daß das frühere Gefellschaftsvermögen auf eine Einzelperson übergegangen sei. Zwar würden nach § 15 HB. Dritte, die sich auf den durch die Eintragung hervorgerusenen Rechtsschein verlassen hätten, Rechtsschutz genießen. Jedoch könne sich die Klägerin — außer im Rahmen der §§ 5, 123 HBB. — auf den Rechtsschein nicht berusen. Da sie tropdem nach wie vor als Kommanditgesellschaft (in Liquidation) klage, sei die Klage wegen ihres Richtmehrbestehens abzuweisen.

1. Die Revision bittet zunächst um Nachprüfung der Erwägungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob der Eintragung der Kommanditgesellschaft nach den §§ 5, 123, 161 Abs. 2 HB. rechtsbegründende (und daher auch rechtserhaltende) Bedeutung zukomme. Insoweit sind jedoch die (verneinenden) Aussührungen des Bestufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 5 HGB. kann, wenn eine Kirma im Handelsregister eingetragen ist, gegenüber bem, der sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei oder daß es nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehe. Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall nur, daß die Klägerin, falls sie unter ihrer Firma ein Gewerbe betreibt, unter allen Umständen als Raufmann und zwar als Vollfaufmann anzusehen ist. Die Vorschriften der §§ 123, 161 Abs. 2 HGB. gehen nur insofern weiter, als es hiernach für das Wirksamwerden der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft, falls eine solche in das Handelsregister eingetragen ist, nicht auf den Beginn des Gewerbes ankommt. Voraussetzung für das Wirksamwerden einer solchen Gesellschaft bleibt jedoch das Vorliegen eines gültigen Gesellschaftsvertrages, der den Erfordernissen der §§ 105, 161 Abs. 1 HBB. genügt. Ist das Gesellschaftsverhältnis aufgelöst, dann besteht die Gesellschaft zunächst noch als Abwicklungsgesellschaft fort und bleibt daher auch die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft zunächst noch als solche bestehen. Dies gilt aber nur insoweit, als der Abwicklungszweck es erfordert (§§ 156. 161 Abs. 2 HBB.). Dieser Abwicklungszweck ist mit der endgültigen Auseinandersetzung der Gesellschafter erfüllt. Die Auseinandersekung braucht nicht durch Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Gesellschaftsvermögens (§ 155 HB.) zu erfolgen: sie kann vielmehr auch darin bestehen, daß ein Gesellschafter das bisherige Gesellschaftsvermögen mit Aktiven und Passiven übernimmt. Eine solche Übernahme hat nach ständiger Rechtsprechung auch dann, wenn die Gesellschaft nur aus zwei Gesellschaftern bestand,

zur Folge, daß der übernehmende Gesellschafter ohne weiteres kraft Anwachsung (§ 738 BGB.) das gesamte Gesellschaftsvermögen erwirbt (vgl. RGZ. Bd. 136 S. 99). Damit ist die Auseinandersetung beendet und der Abwicklungszwed erfüllt (§ 158 HGB.) und hat demzusolge die ofsene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft aufgehört, als solche zu bestehen. Diese Wirkung tritt ohne Kücksicht darauf ein, ob sie in das Handelsregister eingetragen ist. Auch der Geltendmachung dieser Tatsache im Rechtsstreit steht, selbst wenn sie noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist, weder die Vorschrift des § 5 HGB. noch die des § 123 HGB. im Wege.

2. Da hiernach eine Kommanditgesellschaft A. & Co. nicht mehr besteht, können zum bisherigen Geschäftsvermögen gehörige Unspruche nur noch bon A. persönlich geltend gemacht werden. Dies schließt freisich nicht aus, daß er, solange er das Gewerbe noch weiter betreibt, sei es auch nur im Austand einer — von der Abwicklung zum Awecke der Auseinandersetzung zu unterscheidenden — sonstigen Abwidlung, d. h. zweds Veräußerung des (nach Aufgabe des Geschäftsbetriebes nicht mehr benötigten) Geschäftsvermögens (vgl. RG. in JB. 1903 S. 64 Nr. 3), noch befugt ist ober zumindest nach § 5 HBB. für den vorliegenden Rechtsstreit noch als befuat ailt. die Firma A. & Co., die nur feinen Namen enthält, fortzuführen (§ 24 HB.): auch könnte er daher unter dieser Kirma nach wie por klagen. Als Bartei kommt aber auch in diesem Kalle nur der Inhaber der Firma als solcher, nicht etwa die Firma in Betracht; benn diese besitt keine Rechtspersönlichkeit, sondern dient nur zur Barteibezeichnung (val. RGA. Bd. 54 S. 18, Bd. 66 S. 416). Rur Kührung des Zusates "Kommanditgesellschaft" oder "Kommanditgesellschaft in Liquidation" ist A. allerdings, seitdem er Alleininhaber der Firma ist, nicht mehr berechtigt; denn ein solcher Zusat zur Firma eines Einzelkaufmanns ist irreführend im Sinne des § 18 Abs. 2 5GB. (bgl. RGZ. Bb. 104 S. 341f.; auch RG. in 3FG. Bb. 5 S. 206). Fedoch könnte ihm die Beifügung des Zusates nur nach Maßgabe des § 37 HB. (oder nach den Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes) verwehrt werden. Einen Anlah zur Abweisung der Rlage könnte sie allein also nicht geben. Die Frage, ob im borliegenden Falle die Mage tatfächlich von A. unter seiner Firma oder von einer nicht mehr bestehenden Kommanditgesellschaft erhoben worden ist, bleibt hier zunächst unerörtert.

Falls A. inzwischen etwa den Gewerbebetrieb endgültig eingestellt haben sollte — worüber es disher an Feststellungen fehlt —,
wäre auch die Firma A. & Co. ohne Küdsicht auf das Fortbestehen der Eintragung erloschen und A. nicht einmal besugt, unter dieser Firma zu klagen (§ 17 HBG.). Er dürfte die Klage nur unter seinem Namen erheben. Klagt er trotdem unter einer ihm nicht zustehenden Firma, so kann darin unter Umständen eine bloße unrichtige Parteibezeichnung liegen. Eine solche hätte das Gericht von Amts wegen richtigzustellen.

3. Die weitere Frage ist nun die, ob die Rlage im vorliegenden Kalle namens der — nicht mehr bestehenden — Kommanditgesell= schaft oder aber im Namen von A. persönlich (unter der bisherigen Kirma) erhoben worden ist. Das Berufungsgericht hat jenes angenommen. Die Revision greift diese Auffassung an, Sie meint, daß es sich äußerstenfalls nur um eine unrichtige Parteibezeichnung handle, die nach Marstellung der wirklichen Rechtslage ohne weiteres richtiggestellt werden könne und müsse; falls die Kommanditgesellschaft aufgehört habe zu bestehen, sei ohne weiteres A. persönlich als Rläger anzusehen. Die Beklagten haben diesen Ausführungen in ihrer Revisionsbeantwortung widersprochen. Sie weisen darauf hin, daß die Mägerin in ihren Schriftsäten ausdrücklich den Standpunkt vertreten und aufrechterhalten habe, die Kommanditgesellschaft klage als folde. Die Frage sei auch nicht nur von formaler, sondern von wesentlicher materieller Bedeutung insofern, als die Klägerin in ihren Schriftsäten ständig zwischen sich (ber Kommanditgesellschaft) und dem Kaufmann A. unterschieden und daraus rechtsiche Vorteile für sich hergeleitet habe, indem sie die Geltendmachung von Gegenansprüchen gegen A. persönlich als unzulässig bezeichnete. Ferner habe sie den Unterschied zwischen der klagenden Kommanditgesell= schaft und dem A. auch durch die Behauptung betont, dieser habe ihr seine Schabensersagansprüche abgetreten und ihr Prozesbevollmächtigter lege die Wechsel namens der Klägerin vor, der A. sie zur Verfügung gestellt habe.

Der Revision ist darin beizustimmen, daß für die Beurteilung der in Nede stehenden Frage die Parteibezeichnung nicht, jedensfalls nicht allein ausschlaggebend ist. Das hat aber auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Trop unrichtiger und ungenauer Bezeichnung ist grundsählich die Verson als Partei anzusprechen, die erkenndar

durch die Varteibezeichnung betroffen wird, mag sich die Erkennbarkeit auch erst aus einer Marstellung der wirklichen Sachlage ergeben. Demgemäß hat das Reichsgericht wiederholt die gegen eine "offene Handelsgesellschaft" erhobene Rlage, wenn sich nachher herausstellte, daß es sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns handelte, als gegen diesen gerichtet angesehen (vgl. RGA. Bd. 54 S. 17flg., Bd. 86 S. 65). Es geht hierbei davon aus, daß nach § 17 Abs. 2 SBB. ein Raufmann unter seiner Kirma klagen und verklagt werden könne und daß daher die gegen eine Firma gerichtete Klage sich gegen die Verson ober die Personen richte, die zur Zeit der Klagerhebung die Inhaber der beklagten Firma seien, gleichviel wer sich hinter der Firma verberge. Den Rusat "offene Handelsgesellschaft" hält es für unschädlich. In der erstgenannten Entscheidung hat das Reichsgericht noch besonders erwogen, ob die Klagepartei etwa - wie das Berufunasaericht angenommen hatte — ausdrücklich die Absicht kundgegeben habe, die offene Handelsgesellschaft als solche trop ihres Richtbestehens zu verklagen; dies glaubte es aus der bloßen zusätlichen Bezeichnung der Beklagten als offener Handelsgesellschaft nicht entnehmen zu können: auch hielt es sonst hinreichende Anhaltsbunkte für eine solche Annahme nicht für gegeben. Es gibt zu erkennen, daß es anderenfalls zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre. Un dieser Auffassung ist festzuhalten. Um eine Klage als gegen eine nicht bestehende Verson gerichtet anzusehen, mussen in der Tat ganz besonders zwingende Grunde vorliegen. Im Fall einer unrichtigen und ungenauen Barteibezeichnung ist es grundsätlich die Aufgabe des Gerichts, klarzustellen, wer nach Lage der Sache wirklich als Kartei in Betracht kommen kann, und die Parteibezeichnung sobann von Amts wegen richtigzustellen. Hierbei ist zwar das tatsächliche Vorbringen der Magepartei zu Grunde zu legen, kommt es aber auf deren Rechtsauffassung nicht an.

Nicht wesentlich anders ist die Sache zu beurteilen, wenn eine angebliche "offene Handelsgesellschaft" oder "Kommanditgesellschaft" unter ihrer Firma klagt, und wenn sich dann herausstellt, daß es sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns handelt. Allerbings ist zuzugeben, daß die Klagepartei in dieser Hinsicht weniger schutzbedürstig erscheint, weil sie an sich eher in der Lage ist, die tatsfächlichen Verhältnisse zu übersehen. Jedoch wird man auch hier im Zweisel davon auszugehen haben, daß der, der die Klagerhebung

tatsächlich veranlaßt, dies nicht für jemanden tut, der überhaupt nicht vorhanden ist, sondern daß er, falls die von ihm bezeichnete Person nicht besteht und falls er mit der Klagerhebung seine eigenen Belange wahrnimmt, im eigenen Namen handelt. Auch hierdei ist der Beurteilung das tatsächliche Vordringen der Klagepartei, nicht aber ihre Rechtsauffassung zugrunde zu legen.

Im vorliegenden Falle hat nun A. die Klage nicht nur für eine angebliche "Rommanditgesellschaft" A. & Co. erhoben, hinter der in Wahrheit er selbst als Einzelkaufmann steht; sondern er hat diese Kommanditgesellschaft als in Liquidation befindlich und sich selbst als deren Liquidator bezeichnet. Damit hat er unverkennbar die Absicht zum Ausdruck gebracht, die Klage gerade nicht im eigenen Ramen zu erheben, sondern für ein aus mehreren Personen bestehendes, durch einen Kommanditvertrag zusammengehaltenes Rechtsgebilde, und zwar in seiner Eigenschaft als dessen nach Auflösung der Kommanditgesellschaft bestellter Liquidator. Er hat damit also nicht nur einen unwesentlichen Aufak zur Firmenbezeichnung gemacht, sondern aus biesem Zusat für sich das Recht hergeleitet, im Namen der mit dieser Firma bezeichneten Kommanditgesellschaft als beren gesetzlicher Bertreter zu klagen. Es liegt darin zugleich die tatfächliche Behauptung, daß die Klägerin eine in Liquidation befindliche Kommanditaesellschaft sei und als solche noch bestehe. Denn eine durch einen besonderen Liquidator vorzunehmende Liquidation sett das Bestehen eines der Auseinandersetzung unterliegenden Gesellschaftsvermögens voraus. Seine Absicht, die Klage namens einer Kommanbitgesellschaft als deren Liquidator und nicht im eigenen Namen zu erheben, hat er — worauf die Revisionsbeantwortung mit Recht hinweist — baburch noch besonders hervorgehoben, daß er im Laufe des Rechtsstreits wiederholt ausdrücklich einen Unterschied zwischen der Mägerin und sich selbst gemacht und daraus rechtliche Vorteile für die Alägerin hergeleitet hat. Wenn unter diesen Umständen das Berufungsgericht die Klage als von einer in Wahrheit nicht bestehenden "Kommanditgesellschaft in Liquidation" und nicht nur als unter der Kirma A. & Co. von deren wahrem Inhaber erhoben ansieht, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden.

Hiernach ist im ersten Rechtsgang für und gegen die — in Wahrsheit schon zur Zeit der Klagerhebung nicht mehr bestehende — Komsmanditgesellschaft (in Liquidation) gestritten worden; so ist das Urteil

bes Landgerichts ergangen und so ist Berufung eingelegt worden. Erst im zweiten Rechtsgang ist dann aufgedeckt worden, daß dieses Rechtsgedilde schon längst vor der Klagerhebung erloschen war. Das Erlöschen hätte zwar im Handelsregister eingetragen werden müssen, ist aber mangels Anmeldung nicht eingetragen worden. Daher hätten sich die Beklagten im Prozeß auf § 15 HBB. berusen und gestend machen können, daß ihnen gegenüber die Kommanditgesellschaft noch als fortbestehend zu gesten habe. Das haben sie aber nicht getan. Sie haben vielmehr aus dem aufgedeckten Sachverhalt die — rechtlich nicht zu beanstandende — Folgerung hergeseitet, daß das als Klägerin auftretende Kechtsgebilde gar nicht bestehe. Dies müßte — bei unveränderter Streitlage — dahin führen, daß die im Namen dieses Rechtsgebildes von A. erhobene Klage auf dessen Kosten angebrachtermaßen abzuweisen wäre, wie es das Berufungsgericht getan hat. Alles, was die Revision insoweit vordringt, ist also unbeachtlich.

4. Zu prüfen bleibt jedoch noch, ob nicht A. noch nachträglich, nachdem die wahre Sachlage in der Berufungsinstanz aufgeklärt wurde, persönlich an Stelle der nicht mehr bestehenden Klägerin in den Prozeß einzutreten besugt war, sowie ferner, salls dies — sei es auch nur bedingt — bejaht wird, ob im vorliegenden Falle die Crestäuungen der Klagepartei dahin aufzusassen, daß A. nunmehr persönlich als Kläger einzutreten gewillt sei. Das Berufungsgericht hat die Frage der Zulässigseit eines solchen Parteiwechsels nicht besonders erörtert, weil es davon ausging, daß A. nach wie vor nicht selbst Partei sein wolle, sondern die namens der — nicht bestehenden — Kommanditgesellschaft erhobene Klage ausrechterhalte. Diese Aufsfassung ist jedoch, wie unten noch ausgeführt wird, unzutreffend.

Die Rechtsprechung hat den Wechsel in der Parteirolle unter den Begriff der Klagänderung gebracht (vgl. RGZ. Bd. 49 S. 376, Bd. 108 S. 350, Bd. 141 S. 277 [283]). Hiergegen bestehen insebesondere dann keine Bedenken, wenn sich — wie im vorliegenden Falle — herausgestellt hat, daß die Klage für eine nicht bestehende Partei erhoden ist, und wenn dann an deren Stelle als der eigentlich Berechtigte der eintreten will, der in Wahrheit den Rechtsstreit bisher bereits betrieben hatte und auf dessen Kosten die bisherige Prozessührung deshalb gehen würde. Voraussehung für einen solchen Varteiwechsel im Wege der Klagänderung ist jedoch im vorliegenden Falle, daß A. erklärt habe, selbst als Partei eintreten zu wollen, und daß

entweder die Gegenpartei dem zustimme oder das Gericht die Klagänderung gemäß § 264 BPD. als sachdienlich zulasse.

Ob die Annahme des Berufungsgerichts zutrifft, daß die namens der — nicht bestehenden — Kommanditgesellschaft erhobene Rlage unverändert aufrechterhalten worden sei, unterliegt der Nachprüfung bes Revisionsgerichts, da es sich hierbei um eine Erklärung prozessualer Art handelt. Aft die Erklärung, daß A. als Partei eintreten wolle, als abgegeben anzusehen, dann hat das Berufungsgericht nicht geprüft, ob die hierin liegende Maganderung, der die Beklagten vorsorglich bereits widersprochen haben, als sachdientich zuzulassen sei, hat es also den § 264 BBD. verlett. Run hat die Revision freilich eine ausbrückliche Verfahrensrüge wegen Verletzung dieser Vorschrift nicht erhoben. Jedoch ist sachlich ihr Vorbringen in dem Sinne aufzufassen. daß jedenfalls der Sachverhalt auch unter diesem Gesichtspunkt zu würdigen gewesen ware. Denn in der Revisionsbegründung wird ausgeführt: das Berufungsgericht lege zu Unrecht den (oben im Tathestand wiedergegebenen) Erklärungen der Klagepartei Bedeutung in dem Sinne bei. daß A. nicht Klagepartei sein wolle; indem sie die Barteignagbe für den Fall der Unrichtigkeit der in erster Linie von ihr vertretenen Rechtsauffassung als falsa demonstratio bezeichne. gebe sie zu erkennen, daß A. der Rläger sei. Damit hat die Revision in der Tat jum Ausdruck gebracht, daß A. sich in der Berufungsinstanz grundsätlich bereit erklärt habe, als Partei einzutreten, und daß das Berufungsgericht dies verkannt habe. Die Beklagten haben in der Revisionsbeantwortung dieser Auffassung widersbrochen und obendrein geltend gemacht, daß nach ihrer Meinung eine etwaige Rlaganderung auch nicht sachdienlich sei.

Wenn nun auch A. nicht klar und uneingeschränkt erklärt hat, daß er an Stelle der nicht bestehenden Kommanditgesellschaft als Alagepartei in den Rechtsstreit eintreten wolle, so läßt sich doch aus seinen Erklärungen seine Bereitwilligkeit hierzu zum mindesten sür den Fall entnehmen, daß seine Rechtsauffassung, die Kommanditzgesellschaft bestehe im Außenverhältnis als solche noch, vom Gericht sür irrig erachtet werden sollte. Dadurch hat er sich damit einverstanden erklärt, daß als Klagepartei der angesehen werde, der den Umständen nach den Anspruch gestend zu machen besugt ist; wer dies sei, hat er der Beurteilung des Gerichts unterstellt. Hierin liegt insofern keine unzulässige Beissigung einer Bedingung, als die Wirksamseit der Ers

Närung lediglich von der gerichtlichen Beurteilung der Rechtsfragen abhängig gemacht worden ist, ob der Anspruch nicht mehr namens der Kommanditgesellschaft geltend gemacht werden könne und ob tropdem die Klage bisher als für die Kommanditgesellschaft erhoben anzusehen sei (vgl. RG3. Bd. 144 S. 71). In einer solchen Stellungnahme ist daher bereits der Versuch des Parteiwechsels im Wege der Klagänderung zu erblicken.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuberweisen. Dieses wird nunmehr zunächst zu der Frage Stellung zu nehmen haben, ob es den Parteiwechsel im Wege der Alagänderung für sachdienlich erachtet; wegen der Voraussetzungen, unter denen in der Regel eine Alagänderung für sachdienlich zu ersachten ist, wird auf die Entscheidungen des KG. in JW. 1935 S. 2896 Nr. 19 und 1936 S. 928 Nr. 17 verwiesen. Wenn das Berufungsgericht die Alagänderung zuläßt, wird es ferner zu beachten haben, daß A. nur dann noch unter der Firma A. & Co. zur Alage befugt ist, wenn er unter dieser Firma noch ein Gewerbe betreibt; ist dies zu bejahen, dann greift im übrigen der § 5 HB. ein; andernfalls kann er nur unter seinem persönlichen Namen klagen und ist die unrichtige Varteibezeichnung von Amts wegen richtigzustellen.